

# GR\_GERICHTE SK2 2022 20 vom 7. Oktober 2022

GR Gerichte, 2022-10-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2 2022 20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2022_20)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2022 20 du 7 octobre 2022

IT: GR\_GERICHTE SK2 2022 20 del 7 ottobre 2022

## Regeste

amtliche Verteidigung | Beschwerde gegen StA, Übrige Fälle

## Erwägungen

### E. 1

Angefochten ist eine Verfügung der Staatsanwaltschaft, mit der das Gesuch der Beschwerdeführerin um Bestellung einer amtlichen Verteidigung abgewiesen wurde. Dagegen ist die Beschwerde an das Kantonsgericht von Graubünden zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO; Art. 22 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EGzStPO; BR 350.100]). Die Beurteilung der Beschwerde fällt in die Zuständigkeit der II. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden, zumal keine Ausnahme im Sinne von Art. 395 StPO vorliegt (Art. 22 EGzStPO; Art. 10 Abs. 1 der Kantonsgerichtsverordnung [KGV; BR 173.110]). Die Beschwerde vom 10. Mai 2022 erfolgte rechtzeitig innert der zehntägigen Beschwerdefrist (act. A.1; Art. 396 Abs. 1, Art. 90 f. StPO). Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### E. 2

Die Staatsanwaltschaft lehnte das Gesuch der Beschwerdeführerin um Bestellung eines amtlichen Verteidigers ab. Zur Begründung führte sie aus, es liege kein Fall einer notwendigen Verteidigung im Sinne von Art. 130 StPO vor (act. B.1 E. 4). Sodann seien auch die Voraussetzungen von Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO nicht erfüllt. Ein komplexer Wirtschaftsstrafrechtsfall, wie in der Eingabe vorgebracht, sei nicht gegeben. Vielmehr gehe es um einfache Lebenssachverhalte ohne Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht, wie private Bestellungen der Beschwerdeführerin zu Lasten ihrer vormaligen Arbeitgeberin sowie Veruntreuungen von Firmengeldern. Die Beschwerdeführerin habe keine Mühe bekundet, sich im Verfahren zurecht zu finden (act. B.1 E. 5). Darüber hinaus ver-

### E. 4

Gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO ordnet die Verfahrensleitung über die Fälle der notwendigen Verteidigung hinaus eine amtliche Verteidigung an, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person ist die Verteidigung namentlich geboten, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre (Art. 132 Abs. 2 StPO). Ein Bagatellfall liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn konkret eine Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen zu erwarten ist (Art. 132 Abs.

3 StPO; vgl. dazu BGE 143 I 164 E. 3.3 f.). Nach dem Wortlaut von Art. 132 Abs. 2 StPO, wonach die amtliche Verteidigung zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person "namentlich" unter den Voraussetzungen von Art. 132 Abs. 2 und 3 StPO geboten ist, ist nicht ausgeschlossen, dass die Gewährung der amtlichen Verteidigung zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person aus anderen als den in dieser Bestimmung genannten Gründen geboten sein kann (vgl. BGer 1B\_555/2012 v. 06.12.2012 E. 2.1 und BGer 1B\_477/2011 v. 04.01.2012 E. 2.2; ferner auch BGE 143 I 164 E. 3.6). Massgebend ist stets die Gesamtheit der konkreten Umstände, was eine

#### **E. 4.1**

Angesichts der mutmasslichen Deliktssumme von rund CHF 30'000.00 (vgl. StA act. 3.1 S. 18) geht die Staatsanwaltschaft zu Recht nicht von einem Bagatellfall aus (vgl. act. B.1 E. 5). Entgegen der Formulierung der Beschwerdeführerin handelt es sich indes auch nicht um einen "komplexen Wirtschaftsstrafrechtsfall" (StA act. 3.1 S. 2). Zu berücksichtigen ist, dass eine Mehrzahl von Tatvorwürfen im Raum steht. Die Beschwerdeführerin legt nachvollziehbar dar, dass die Vorwürfe verschiedene Vorgänge betreffen würden (vgl. act. A.1 Ziff. III.2.2.1). Selbst die Staatsanwaltschaft bestreitet dies im Grunde genommen nicht, wenn sie ausführt, 39 bzw. 37 der 50 vorgeworfenen Handlungen würden im Zusammenhang mit Bestellungen der Beschwerdeführerin stehen (vgl. act. A.2 Ziff. 1), bestätigt dies doch gerade für die übrigen Fälle, dass die Vorwürfe anders gelagert sind. Dies geht denn auch aus der thematischen Gliederung der Strafanzeige hervor (vgl. StA act. 3.1). Die Anzahl der zu untersuchenden Lebensvorgänge stellt an sich eine nicht unerhebliche Komplexität dar (vgl. BGer 1B\_239/2021 v. 20.08.2021 E. 2.4; BGer 1B\_54/2020 v. 22.03.2021 E. 2.5).

#### **E. 4.2**

Im bisherigen Verlauf des Strafverfahrens hat die Polizei sieben Auskunftspersonen einvernommen, ohne dass die Beschwerdeführerin an den Einvernahmen teilgenommen hat (StA act. 5). Zudem wurde eine Editionsverfügung an die C.\_\_\_\_\_ erlassen (StA act. 4.14). Ob diese Editionsverfügung tatsächlich eine Zwangsmassnahme darstellt, wie die Beschwerdeführerin geltend macht, kann

#### **E. 4.3**

Die Beschwerdeführerin ist 27-jährig und verfügt über eine Ausbildung als kaufmännische Angestellte. Gemäss Darstellung in der Strafanzeige war die Beschwerdeführerin bei der Privatklägerin für den Verkauf von Beleuchtungsmitteln, Batterien und dergleichen zuständig; zudem war sie Kassenchefin (vgl. StA act. 3.1 S. 5). Dass sie über vertiefte Kenntnisse im Rechnungswesen bzw. in der Führung von Buchhaltungen gehabt hätte, geht aus den Akten nicht hervor.

#### **E. 4.4**

Die Beschwerdeführerin ist grundsätzlich als rechtsunkundig anzusehen. Daran ändert auch ein früheres Strafverfahren nichts (vgl. act. A.2 Ziff. 3). Die in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen dürfen nicht überschätzt werden, zumal sich in jedem Verfahren wieder andere Fragen stellen (vgl. hierzu auch BGer 1B\_654/2020 v. 22.03.2021 E. 2.5; BGer 1B\_205/2019 v. 14.06.2019 E. 4.4). Dem steht nicht entgegen, dass die Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Einvernahme vom 15. Februar 2022 weitgehend auf eine Aussage verzichtet hat, wurde sie doch zu Beginn darauf hingewiesen, dass sie das Recht habe, die Aussage und die Mitwirkung zu verweigern (vgl. StA act. 5.8).

#### **E. 4.5**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass ausländerrechtliche Konsequenzen nicht auszuschliessen seien, da sie nicht Schweizerin sei (act. A.1 Ziff. III.2.2.6). Der Staatsanwaltschaft ist beizupflichten, dass eine obligatorische Landesverweisung angesichts der Vorwürfe wohl auszuschliessen ist (act. A.2 Ziff. 4). Allerdings bedeutet das nicht, dass nicht andere ausländerrechtliche Konsequenzen möglich wären. Zivilrechtliche Konsequenzen sind bei einer Verurteilung sehr wahrscheinlich. Der Einfluss des Strafverfahrens auf die persönliche Situation der Beschwerdeführerin ist jedenfalls nicht gänzlich unerheblich.

#### **E. 4.6**

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann das Prinzip der Waffengleichheit die Beiordnung eines amtlichen Verteidigers erfordern, namentlich dann, wenn der beschuldigten Person ein anwaltlich vertretener Privatkläger gegenübersteht (BGer 1B\_72/2021 v. 09.04.2021 E. 4.2 m.H.a. BGer 1B\_224/2013 v. 27.08.2013 E. 2.3; vgl. ferner auch BGer 1B\_228/2021 v. 16.07.2021 E. 2 m.w.H.). Diese Konstellation ist in casu gegeben, wie auch die Beschwerdeführerin vorbringt (act. A.1 Ziff. III.2.2.3). Die Staatsanwaltschaft wendet dagegen ein, dass ein Anspruch auf amtliche Verteidigung dann bestehen könne, wenn der geschädigten Person im Strafverfahren ein amtlicher Rechtsvertreter beigeordnet werde (act. A.2 Ziff. 2). Die Staatsanwaltschaft geht also davon aus, die Tatsache, dass die Privatklägerschaft sich freiwillig rechtlich vertreten lässt, begründe keinen Anspruch auf amtliche Verteidigung der Beschwerdeführerin gestützt auf die Waffengleichheit. Warum dies so sein sollte, leuchtet nicht ein. Entscheidend sein kann nicht, ob der Rechtsvertreter durch privatrechtliche Mandatierung des Privatklägers oder durch hoheitliche Verfügung der Strafbehörden eingesetzt wurde; allein das blosses Vorhandensein rechtskundiger Unterstützung der Privatklägerschaft schafft ein Ungleichgewicht unter den Parteien, welches allenfalls durch die amtliche Rechtsverteidigung der beschuldigten Person auszugleichen ist. Es ist im vorliegenden Fall daher nicht von Bedeutung, dass sich die Privatklägerin im gegen die Beschwerdeführerin geführten Strafverfahren freiwillig vertreten lässt.

#### **E. 4.7**

Es kann festgestellt werden, dass bei der Beschwerdeführerin keine speziell schwierigen persönlichen Verhältnisse vorliegen, welche für sich betrachtet eine rechtliche Verbeiständung notwendig erscheinen lassen. Das pendente Strafverfahren weist indes durchaus gewisse rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten auf. Insbesondere aber ist zu beachten, dass die Beschwerdeführerin der Staatsanwaltschaft und einer anwaltlich vertretenen Privatklägerschaft gegenübersteht. In Anbetracht der Gesamtumstände ist deshalb die Bestellung einer amtlichen Verteidigung geboten. Zu prüfen ist noch, ob die Beschwerdeführerin auch als mittellos anzusehen ist. 5. Eine amtliche Verteidigung wird nur dann angeordnet, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO).

#### **E. 5**

/ 11 strenge Schematisierung verbietet (vgl. BGE 143 I 164 E. 3.6; BGer 1B\_210/2019 v. 29.07.2019 E. 2.1). Immerhin lässt sich festhalten, dass je schwerwiegender der Eingriff in die Interessen der betroffenen Person ist, desto geringer die Anforderungen an die erwähnten tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten sind, und umgekehrt (vgl. BGE

143 I 164 E. 3.5 m.w.H.). Besondere Schwierigkeiten können sowohl im Ablauf des Verfahrens, als auch in der materiellrechtlichen Beurteilung der Tatvorwürfe begründet sein (vgl. hierzu die Übersicht bei Viktor Lieber, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 3. Aufl., Zürich 2020, N 15 zu Art. 132 StPO). Sodann sind auch persönliche Umstände bzw. Eigenschaften der beschuldigten Person selbst (z.B. Intelligenz, Alter, Schulbildung, gesundheitliche Aspekte etc.) zu berücksichtigen (vgl. Lieber, a.a.O., N 15 zu Art. 132 StPO; ferner auch Niklaus Ruckstuhl, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 36 zu Art. 132 StPO, welcher von "schwierige[n] persönliche[n] Verhältnisse[n]" spricht). Entscheidend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchstellung (vgl. Lieber, a.a.O., N 14 zu Art. 132 StPO m.w.H.).

### **E. 5.1**

Die Staatsanwaltschaft hält die Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin für nicht ausgewiesen (act. B.1 E. 6).

### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin bringt dagegen vor, sie habe mit Eingabe vom 21. Februar 2022 ihre finanziellen Verhältnisse offengelegt. Wie die Staatsanwaltschaft trotz der eindeutigen Belege zum Schluss gelangen könne, die Beschwer-

### **E. 5.3**

Bei der Ermittlung der prozessualen Bedürftigkeit ist nicht schematisch auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abzustellen, sondern den individuellen Umständen ist Rechnung zu tragen (BGE 135 I 91 E. 2.4.3; bestätigt etwa in BGer 1B\_245/2020 v. 23.07.2020 E. 3.5). Bedürftig ist eine Partei, welche die Leistung der erforderlichen Prozess- und Parteikosten nur erbringen kann, wenn sie die Mittel angreift, die sie zur Deckung des Grundbedarfs für sich und ihre Familie benötigt. Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation des Rechtssuchenden im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs. Dazu gehören einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen, andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (BGE 124 I 1 E. 2a; BGer 1B\_245/2020 v. 23.07.2020 E. 3.5). Dabei obliegt es der Antrag stellenden Partei ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend aufzuzeigen und ihre finanziellen Verpflichtungen zu belegen. Kommt sie dieser Obliegenheit nicht nach, ist der Antrag abzuweisen (BGer 6B\_616/2016 v. 27.02.2017 E. 5, nicht publ. in BGE 143 IV 122). An die klare und gründliche Darstellung der finanziellen Situation dürfen umso höhere Anforderungen gestellt werden, je komplexer diese Verhältnisse sind (BGE 125 IV 161 E. 4a; vgl. auch BGer 1B\_107/2018 v. 30.04.2018 E. 2.3 m.w.H.). Bei der Erfassung der wirtschaftlichen Situation ist nach dem Effektivitätsgrundsatz von den Einkünften und Vermögenswerten auszugehen, über die die beschuldigte Person tatsächlich verfügt. Unzulässig ist namentlich die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens (vgl. BGer 1B\_315/2009 v. 18.03.2010 E. 2.4).

### **E. 5.4**

Die Beschwerdeführerin hat gegenüber der Staatsanwaltschaft unter Beilage entsprechender Urkunden aufgezeigt, dass sie über ein monatliches Nettoeinkommen von rund CHF 6'380.00 verfüge. Dem stünden monatliche Auslagen von mindestens CHF

4'100.00 (Grundbetrag, prozessualer Zuschlag, Wohnkosten, Krankenkassenprämien, auswärtige Verpflegung, Steuern) gegenüber, wobei Auslagen für Versicherungen, Kommunikation etc. nicht berücksichtigt seien (StA act. 1.5 bis 1.13). Den Überschuss müsse die Beschwerdeführerin an das Betreibungsamt abliefern (act. A.1 Ziff. III.2.3.1). Wie act. B.2 zu entnehmen ist, untersteht die Beschwerdeführerin einer laufenden Lohnpfändung, wobei der das Existenzminimum übersteigende Betrag gepfändet wird. Das Vorgehen gestaltet sich dabei wie folgt: Die Beschwerdeführerin bekommt das Gehalt ausbezahlt und sendet dem Betreibungsamt anschliessend die Lohnabrechnung sowie Belege

## **E. 6**

/ 11 offenbleiben (act. A.1 Ziff. III.2.2.1; vgl. BGer 1S.4/2006 v. 16.05.2006 E. 1.4). Im vorliegenden Strafverfahren dürften jedenfalls noch weitere Beweiserhebungen anstehen. Zumindest dürften noch Konfrontationnahmen durchgeführt werden (act. B.1 E. 5; act. A.2). Die Beschwerdeführerin brachte ihrerseits vor, sie gedenke mittels eigener Beweisanträge darauf hinzuwirken, ihre Unschuld zu belegen (act. A.1 Ziff. III.2.2.2). Der weitere Verfahrensablauf gestaltet sich daher nicht überschaubar und einfach. Zudem ist zu beachten, dass es vorliegend um Vorgänge geht, welche im Einflussbereich der Privatklägerin stattgefunden haben sollen und die Beschwerdeführerin – als nunmehr ehemalige Angestellte der Privatklägerin – auf entsprechende Unterlagen, namentlich etwa auf buchhalterisch relevante Akten, keinen (direkten) Zugriff mehr hat. Dies macht ihre Interessenwahrung umso anspruchsvoller.

## **E. 7**

/ 11

### **E. 7.1**

Für die angefochtene Verfügung wurden keine Kosten erhoben (act. B.1). Diese Regelung ist zu belassen. Bei vorliegendem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gehen die Gerichtskosten, welche auf CHF 1'500.00 festgelegt werden (vgl. Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]), zu Lasten des Kantons Graubünden (Art. 428 Abs. 1 StPO) und werden auf die Gerichtskasse des Kantonsgerichts von Graubünden genommen.

### **E. 7.2**

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Bestellung einer amtlichen Verteidigung für das Beschwerdeverfahren wurde im separaten Verfahren SK2 22 21 gutgeheissen. Der amtliche Verteidiger ist gestützt auf Art. 135 Abs. 1 StPO nach dem kantonalen Tarif zu entschädigen. Der Stundenansatz für die amtliche Verteidigung im Kanton Graubünden liegt bei CHF 200.00 (KGer GR PKG 2013 Nr. 17). Mit Honorarnote vom 31. Mai 2022 macht Rechtsanwalt Alexander Egli einen Stundenaufwand von 14.45 Stunden geltend (act. G.2). Mit vorliegendem Entscheid sind indes nur Aufwendungen zu entschädigen, die im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren stehen. Die Positionen, die vor Erhalt der angefochtenen Verfügung der Staatsanwaltschaft entstanden sind, sind deshalb vorliegend nicht zu berücksichtigen. Es sind dies die Positionen vom 17. Februar 2022 bis und mit 23. März 2022. Insgesamt ist der zu entschädigende Aufwand daher um

## **E. 8**

/ 11 deführerin hätte ihre Mittellosigkeit nicht ausweisen können bzw. sie hätte trotz dem Leben auf dem Existenzminimum genügend Geld zur Bezahlung eines An- walt es zur Verfügung, sei nicht nachvollziehbar (act. A.1 Ziff. III.2.3.1).

#### **E. 9**

/ 11 bezüglich der Bezahlung der Krankenkasse und Miete zu. Gestützt darauf legt das Betreibungsamt den von der Beschwerdeführerin abzuliefernden Betrag fest (vgl. act. B.4). Damit ist dargetan, dass die Beschwerdeführerin zurzeit auf dem Existenzminimum lebt. Die (derzeitige) Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin ist ausgewiesen. Die dagegen vorgebrachten Einwendungen der Staatsanwaltschaft verfangen nicht (act. A.2 Ziff. 5). Dass act. B.2 und B.4 erst im Beschwerdeverfahren eingereicht wurden, schadet der Beschwerdeführerin im Übrigen nicht, da im strafprozessualen Beschwerdeverfahren kein Novenverbot besteht (vgl. BGer 1B\_768/2012 v. 15.01.2013 E. 2.1 m.w.H.; ferner auch KGer GR SK2 20 43 v. 19.10.2020 E. 6.2). 6. Bei Würdigung sämtlicher Umstände stellt die vorliegende Strafuntersu- chung tatsächliche und rechtliche Anforderungen, denen die Beschuldigte, auf sich alleine gestellt, nicht gewachsen wäre. Auch ihre finanzielle Bedürftigkeit (im Sinne von Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO) wird von ihr nachvollziehbar dargetan. Damit verletzt die Ablehnung der amtlichen Verteidigung Art. 132 StPO bzw. Art. 29 Abs. 3 BV. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und der angefochtene Ent- scheid aufzuheben. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin wird rückwirkend auf den Zeitpunkt der Gesuchstellung, also mit Wirkung auf den 15. Februar 2022 als amtlicher Verteidiger für das hängige Strafverfahren eingesetzt.

#### **E. 10**

/ 11 1.54 Stunden zu kürzen. Es bleiben noch 12.91 Stunden à CHF 200.00 Stunden zu entschädigen, was ein Honorar für die amtliche Verteidigung im Beschwerde- verfahren für die Zeit vom 2. Mai 2022 bis zum 31. Mai 2022 in der Höhe von CHF 2'864.25 ergibt (CHF 2'582.00 Honorar, CHF 77.45 Spesenpauschale [3%], CHF 204.80 Mehrwertsteuer [7.7%]).

#### **E. 11**

/ 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.